

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postgebühren nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der Handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepalte Petzeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, den 29. August

Anzeigen-Aannahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Nachruf. — Bekanntmachung des Zentralvorstandes. — Einiges über die neuen Notstandsgesetze. — Gesetz, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914. — Handwerkslehrlinge in Kriegzeiten. — Bankrat Reich † — Ein guter Rat für Müller und Bäcker. — Kleine Notizen. — Aus den Vokalvereinen. — Bekanntmachungen der Handwerkskammer zu Wiesbaden. — Aus Nassau und den angrenzenden Gebieten. — Nachruf. — Inserate.

Bankrat Reich gefallen!

Wer von denen, die den hochgebildeten und doch schlichten, biederen Mann gekannt haben, fühlt nicht unter der Wucht dieser Hiobsbotschaft die tief tragische Wahrheit des Dichterwortes, daß der Krieg die Besten verschlingt! Wahrhaftig, der Besten einer hat in der Blüte der Jahre auf dem Altare des Vaterlandes sein Leben geopfert! Bankrat Reich gehörte seit dem Dezember 1911 unserem engeren Vorstände an und hat als juristischer Mitarbeiter und Berichterstatter für die Finanzverwaltung seine unschätzbare Arbeitskraft, seine schaffensfreudige Persönlichkeit in den Dienst unseres Vereins gestellt.

Wir trauern um ihn wie um einen Freund und Bruder.

Er fiel auf dem Felde der Ehre, für Deutschlands Recht und Freiheit!

Wiesbaden, den 21. August 1914.

**Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.**

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Abschrift!

Der Minister für Handel und Gewerbe.
N. Nr. IV. 7575.

Berlin B 9, den 15. August 1914.

Es ist mehrfach angeregt worden, bei den zu meinem Geschäftsbereich gehörenden Schulen die Beurlaubung von Schülern oder die Schließung der Schulen eintreten zu lassen, um den Besuchern und den Lehrern der Anstalten, soweit sie nicht zum Heeresdienst einberufen sind, Gelegenheit zu vaterländischer Tätigkeit außerhalb des Schulbetriebs zu geben. So gern ich die solchen Wünschen zu Grunde liegende patriotische Gesinnung anerkenne, so muß ich doch Bedenken tragen, jetzt Anordnungen zu erlassen, die weiter gehen, als das in dem Runderlaß vom 3. ds. Mts. — IV. 7311 M. Bl. S. 436 — Verfügte. Zurzeit liegt zu allgemeinen Maßnahmen nach dieser Richtung kein Bedürfnis vor. Vielmehr sprechen, ganz abgesehen davon, daß es Pflicht aller Behörden ist, unnötige Unruhmäßigkeiten von der Bevölkerung fernzuhalten, überwiegende Gründe dafür, den Unterricht überall wieder aufzunehmen, soweit besondere örtliche Verhältnisse nicht im Wege stehen, das Zusammenschmelzen der Schülerzahl der gedeihlichen Fortsetzung des Unterrichts nicht hinderlich ist und die Schüler zur Aushilfe bei dringlicher gewerblicher Arbeit nicht gebraucht werden.

Dieselben Grundsätze sind auch auf die der Ausbildung des weiblichen Geschlechtes dienenden Schulen anzuwenden. Hier wird unter Umständen eine Einschränkung des Schulbe-

triebs und eine Schließung auch dann nicht zu vermeiden sein, wenn die Schülerinnen zu häuslichen Zwecken nicht entbehrt werden können. Mit besonderer Vorsicht wird aber die Frage der Schließung der Seminare oder der Beurlaubung der Seminaristinnen zu Lehrerinnen zu behandeln sein, da eine Unterbrechung der seminaristischen Ausbildung der angehenden Lehrerinnen nicht nur für diese selbst, sondern auch für ihre künftige Wirksamkeit nachteilige Folgen haben kann, die sich späterhin oft kaum ausgleichen lassen werden.

Von denjenigen Lehrkräften und Schülern, die infolge Schließung oder Einschränkung des Schulbetriebs überhaupt nicht oder nicht mehr in vollem Maße in Anspruch genommen sind, erwarte ich, daß sie nach ihren Fähigkeiten sich in den Dienst der für den Krieg bestehenden Hilfsorganisationen stellen und deren Zwecke auf jede Weise fördern.

Ich ersuche Sie, die hierdurch erforderlichen Anordnungen zu treffen.

gez.: Dr. Sydow.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten, sowie an den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Der Regierungspräsident.

Nr. I. 21, A 3850.

Wiesbaden, den 21. August 1914.

Abschrift vorstehenden Erlasses zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

J. A.: gez. Rauch.

An den Zentralvorstand des nassauischen Gewerbevereins in Wiesbaden, Hermannstr. 13.

Wiesbaden, den 24. August 1914.

Vorstehender Erlass wird hiermit den Schulvorständen der gewerblichen Fortbildungs-

schulen und Mädchenfortbildungsschulen zur gefl. Kenntnis gebracht mit dem Anfügen, daß also nur in hinreichend begründeten Fällen der Unterricht mit unserer Genehmigung ausfallen darf.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Einiges über die neuen Notstandsgesetze

Die Völker Europas stehen einander in Waffen gegenüber. Wir Deutschen kämpfen einen durch das eiserne Gebot der Notwehr geheiligten Kampf. Ein Krieg fordert sowohl von dem Sieger wie von dem Besiegten ungeheure Opfer. Nicht nur auf den Schlachtfeldern sind diese Opfer zu suchen, sondern auch Hunderttausende von Existenzen können durch einen Krieg wirtschaftlich zu Grunde gerichtet werden. Die unabsehbaren Folgen, die ein Krieg für das moderne Wirtschaftsleben mit sich führt, haben wir bereits in der kurzen Zeit, die seit der Mobilmachung verlossen ist, gesehen. Damit ein völliger wirtschaftlicher Zusammenbruch unseres gesamten Mittelstandes verhütet wird, war schnelle Hilfe vonnöten. Menthalben ist der Ruf nach einem General-Moratorium laut geworden. Hierunter ist ein allgemeiner Zahlungsausschub für sämtliche Verbindlichkeiten auf bestimmte Zeit zu verstehen. Wäre also ein solches General-Moratorium etwa auf drei bis sechs Monate erlassen worden, wie es von vielen Seiten stürmisch verlangt wurde, so hätte niemand seine Schulden, seien es Warenschulden, Mieten, Löhne, Hypothekenzinsen, Rassenbeiträge, Steuern usw., während dieser Zeit zu zahlen

brauchen. Unsere Reichsregierung hat sich zu einem so weit tragenden Schritt im Vertrauen auf unsere deutsche, zwar erschütterte, aber doch solide wirtschaftliche Lage nicht verstehen können. Gleichwohl hat jedoch die Regierung durch einige wichtige Notstandsgesetze die schwersten Schäden abzuwenden gesucht.

Das Gesetz vom 7. August 1914 über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen hat es dem Ermessen unserer Gerichte anvertraut, ob einem Schuldner im gegebenen Falle bei an sich fälligen Forderungen eine Zahlungsfrist gewährt werden solle.

Diese Bestimmungen, die selbstverständlich bei der jetzigen Lage das allergrößte Interesse beanspruchen, seien im Nachstehenden ihrem wesentlichen Inhalte nach, erörtert.

Das Gesetz unterscheidet drei Fälle: Es können nämlich Zahlungsfristen, und zwar bis längstens auf die Dauer von drei Monaten, dem Schuldner bewilligt werden: 1. Sowohl vor Erhebung der Klage seitens des Gläubigers in einem vorbereiteten Verfahren vor dem Amtsgericht; 2. das Prozeßgericht selbst kann eine solche Frist bewilligen, und schließlich kann 3. auch bei bereits vollstreckten Urteilen das Amtsgericht den Versteigerungstermin bis zu drei Monaten hinaussetzen.

1. Der erste Fall beansprucht deswegen ein besonderes Interesse, weil der Schuldner nicht etwa erst zu warten braucht, bis ihm die Klage seines Gläubigers zugestellt wird und ihm dadurch erhebliche Kosten entstehen. Handelt es sich um Forderungen, welche an sich unstreitig sind, von dem Schuldner aber augenblicklich nicht gezahlt werden können, so ist letzterer befugt:

„Unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers diesen vor das Amtsgericht, vor dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu laden.“

Ein Schuldner in Leipzig, dessen Gläubiger in Berlin im Bezirk des Amtsgerichts Berlin-Mitte sein Geschäft hat, kann also bei diesem Amtsgericht den Antrag auf Anberaumung eines Verhandlungstermins über die Bestimmung einer Zahlungsfrist stellen. In diesem Antrage hat er zugleich zu erklären, daß er die Forderung des Gläubigers anerkenne. Will er dies nicht, so muß er die Klage des Gläubigers abwarten. Der Antrag, welcher nach dem Wortlaut des Gesetzes, eine Ladung zu enthalten hat, wird in zwei Exemplaren zu fertigen sein. Er wird dem Gericht in Urschrift und Abschrift einzureichen sein. Die Urschrift, welche der Schuldner zurückbehält, wird er dem Gerichtsvollzieher zur Zustellung übergeben müssen. Ladungen erfolgen im amtsgerichtlichen Prozeßverfahren nach der neuen Novelle zur Zivilprozeßordnung jetzt allerdings von Amts wegen. Ob auch diese Ladung von Amts wegen erfolgt, ist zweifelhaft, der Wortlaut des neuen Gesetzes läßt das nicht deutlich erkennen, spricht vielleicht eher dagegen. Der vorstehend empfohlene Weg dürfte daher, um alle Schwierigkeiten zu vermeiden, zweckmäßig sein. Schlimmstenfalls würde nämlich bei diesem Verfahren eine doppelte Ladung des Gläubigers durch den Schuldner selbst und das Gericht erfolgen, die natürlich unschädlich ist. In dem Termin hat nun das Amtsgericht ein Anerkennungsurteil zu erlassen, und in dem Urteil ist gleichzeitig über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu erkennen. Die Zahlungsfrist kann also bis zu 3 Monaten erstreckt werden, das Gericht kann sie also auch auf kürzere Zeit beschränken, sie auch nur für einen Teil der Forderung anordnen, evtl. sie auch von einer Sicherheitsleistung des Schuldners abhängig machen. Die Bestimmung einer Zahlungsfrist ist zulässig:

„Wenn die Lage des Schuldners sie rechtfertigt und sie dem Gläubiger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt.“

Das Gericht hat also die beiderseitigen Interessen der Parteien abzuwägen. Gläubiger und Schuldner haben ihr Vorbringen gegen

und für die Bewilligung der Zahlungsfrist glaubhaft zu machen. Dies kann durch Vorlegung von Briefen, Geschäftsbüchern sowie eidesstattlichen Versicherungen oder in ähnlicher Weise geschehen. Zeugen werden in diesem Verfahren regelmäßig nicht vernommen werden, höchstens dann, wenn sie zum Termin mitgebracht werden. Der Antrag ist nur dann zulässig, wenn die Forderung des Gläubigers bereits vor dem 31. Juli 1914 entstanden war. Während der vom Gericht bewilligten Zahlungsfrist muß der Schuldner selbstverständlich die Forderung in üblicher Weise verzinsen. Die Amtsgerichte sind für dieses ganze Verfahren nicht nur für Forderungen bis zu 600 Mark, sondern für solche in jeder Höhe zuständig.

2. In ganz ähnlicher Weise spielt sich das Verfahren bei bereits schwebenden Prozessen oder in solchen, die erst jetzt anhängig gemacht werden, ab. Hier kann das Gericht eine Zahlungsfrist auch in Urteilen bewilligen, die nicht Anerkennungsurteile sind, sondern auf Grund streitiger Verhandlung ergehen. Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zahlungsfrist sind die gleichen wie vorher. Die Zahlungsfrist beginnt ihren Lauf in allen Fällen mit der Verkündung und nicht etwa erst mit der Zustellung des Urteils.

3. Schließlich kann, wie erwähnt, auch das Vollstreckungsgericht eine Zahlungsfrist bewilligen. Dies ist aber nur dann zulässig, wenn nicht schon das Prozeßgericht oder das Amtsgericht im vorbereitenden Verfahren eine Zahlungsfrist bewilligt hat. Eine Zahlungsfrist kann also nur immer einmal bewilligt werden. Auch bei dem Vollstreckungsgericht sind die Angaben, welche zur Stützung des Antrags dienen, in der oben unter 1. beschriebenen Weise durch Vorlegung von Urkunden und eidesstattlichen Versicherungen glaubhaft zu machen. Zeugen werden hier nicht vernommen. Die Zahlungsfrist beginnt mit Zustellung des vom Vollstreckungsgericht erlassenen Beschlusses. Gegen einen solchen Beschluß wird jeder, der dadurch beschwert ist, also der Schuldner, wenn sein Antrag zurückgewiesen ist, der Gläubiger, wenn die Zahlungsfrist ihm selbst unverhältnismäßigen Nachteil bringt, das Recht der Beschwerde haben. Gegen die Bestimmung der Zahlungsfrist im Urteil werden dagegen Rechtsmittel wohl nicht zulässig sein. — Besondere Bestimmungen hierüber fehlen im Gesetz.

Während das eben besprochene Gesetz über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen für alle Kreise, also auch Nichtkaufleute, in gleicher Weise von Wichtigkeit ist, befaßt sich ein Gesetz vom 8. August 1914 hauptsächlich damit, Konkurse von Gewerbetreibenden zu verhüten. Dies Gesetz bestimmt die Zulässigkeit der Anordnung einer Geschäftsaufsicht zwecks Abwendung des Konkursverfahrens. Auch hiervon seien die wichtigsten Bestimmungen, die an Wichtigkeit dem zuerst besprochenen Gesetze kaum nachstehen, im folgenden wiedergegeben:

Wer infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, kann bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sein Geschäft liegt, die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens beantragen. Die Folgen einer solchen Anordnung des Gerichtes bestehen darin, daß während der Dauer der Geschäftsaufsicht ein Konkurs nicht eröffnet werden kann und Arreste wie Zwangsvollstreckungen in der Regel unzulässig sind. Nur solche Gläubiger können im Vollstreckungswege vorgehen, die nach Anordnung der Geschäftsaufsicht Forderungen gegen den Schuldner erworben haben. Doch auch diese Schuldner muß der unter Geschäftsaufsicht Gestellte mit Zustimmung der Aufsichtspersonen eingegangen sein, wenn die Zwangsvollstreckung zulässig sein soll, oder es muß sich um Schulden handeln, zu deren Eingehung die Zustimmung der Aufsichtspersonen nicht erforderlich ist. Das gilt für Bestellungen, welche zur Fortführung des Geschäftes unbedingt erforderlich oder die zu einer bescheidenen

Lebensführung des Schuldners und seiner Familie notwendig sind. Zu den letzteren Schulden gehören also Verbindlichkeiten aus dem Ankauf von Lebensmitteln und notwendigen Kleidungsstücken sowie Mietansprüche.

Sachen, die dem Schuldner nicht gehören, können ebenso wie im Falle eines Konkurses ohne Rücksicht auf die bestehende Geschäftsaufsicht herausverlangt werden.

Nicht durch die Geschäftsaufsicht betroffen werden schließlich auch Pfandgläubiger, sie können abgesonderte Befriedigung, wiederum ebenso wie im Konkurs verlangen; auch die Forderungen der öffentlichen Kassen für Steuern usw. (§ 61 N. 1 und 2, Konkursordnung) können trotz der Geschäftsaufsicht beigetrieben werden.

Abgesehen von diesen Fällen ist jedoch während der Dauer der Geschäftsaufsicht weder die Eröffnung des Konkursverfahrens möglich, noch können Vollstreckungsmaßregeln gegen den Schuldner vorgenommen werden. Das Gesetz will also einen völligen wirtschaftlichen Zusammenbruch des Gewerbetreibenden, nur weil es diesem an flüssigen Mitteln fehlt, während eine Ueberschuldung nicht vorhanden ist, verhindern.

Voraussetzung für die Anordnung der Geschäftsaufsicht ist, daß die Zahlungsunfähigkeit infolge des Krieges eingetreten ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, hat das Gericht zu prüfen. Als Unterlagen hierfür muß der Schuldner mit seinem Antrage:

„Ein Verzeichnis der Gläubiger unter Angaben ihrer Adressen, eine Uebersicht des Vermögensstandes in Form einer Gegenüberstellung der einzelnen aufzuführenden Aktiven und Passiven sowie (bei Kaufleuten) auch die letzte Bilanz“, einreichen.

Das Gericht soll dem Antrage stattgeben:

„Wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges in Aussicht genommen werden kann.“

Gibt das Gericht dem Antrage statt, so hat es eine oder mehrere Aufsichtspersonen zu bestellen. Diese sind den Gläubigern bekannt zu geben. Eine öffentliche Bekanntmachung des Schuldners, die durch eine Konkursanzeige erfolgt, wird damit vermieden. — Die Aufsichtspersonen haben die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen. Sie haben ein Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen des Schuldners, können von diesem auch jede sonstige Auskunft über dessen Vermögensstand verlangen und sind schließlich auch befugt, dem Schuldner die Geschäftsführung zu entziehen und einer anderen Person zu übertragen. Ueber einen Widerspruch des Schuldners hiergegen entscheidet das Amtsgericht endgültig.

Der Schuldner ist in allen seinen Maßnahmen an die Zustimmung der Aufsichtspersonen gebunden. Er darf nur, wie erwähnt, die notwendigsten Geschäfte zur Fortführung des Betriebes selbständig erledigen und Anschaffungen, die zu einer bescheidenen Lebensführung erforderlich sind, machen. Untersagt sind ihm insbesondere alle Schenkungen, Verfügungen über Grundstücke und Hypotheken, Zahlungen an einzelne Gläubiger, Pfandbestellung und sonstige Sicherstellung für einzelne Personen. Handelt der Schuldner diesen Verpflichtungen zuwider, so kann das Gericht die sofortige Aufhebung der Geschäftsaufsicht verfügen, und der Eröffnung des Konkurses steht dann nichts mehr im Wege. Im übrigen kann das Gericht eine einmal angeordnete Geschäftsaufsicht auch aus andern wichtigen Gründen wieder aufheben, z. B. wenn sich herausgestellt hat, daß auch nach Beendigung des Krieges der Konkurs unabwendbar ist.

Alle Entscheidungen, die das Gericht trifft, sind unanfechtbar.

Die vorhandenen Mittel und Einkünfte sind in erster Linie zur Fortführung des Geschäftes und zu einer bescheidenen Lebens-

führung des Schulners und seiner Familie zu verwenden. Erst der Leberschutz wird zur Befriedigung der Gläubiger benutzt. Umfang und Reihenfolge der Befriedigung der Gläubiger bestimmen die Aufsichtspersonen, welche übrigens für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit Anspruch auf angemessene Vergütung haben. In Streitfällen entscheidet auch hier wieder das Amtsgericht endgültig.

Die beiden besprochenen neuen Gesetze können bei richtiger Anwendung viel Segen stiften. Die schweren Bedenken gegen ein General-Moratorium sind in der Tagespresse mehrfach erörtert worden, und es ist an ein Moratorium vorläufig wohl gar nicht zu denken. Umso mehr wird von diesen Bestimmungen, die in Notfällen ein Moratorium erlassen können, Gebrauch zu machen sein.

Rechtsanwalt Schönröd, Berlin.

Gesetz, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2. Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 4. Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Wir halten es für angezeigt, obige, in den Tageszeitungen bereits bekanntgegebenen gesetzlichen Bestimmungen wegen ihrer Bedeutung auch hier noch einmal zum Abdruck zu bringen, und verweisen im übrigen auf die einschlägigen amtlichen Bekanntmachungen, nach denen alle Geschäfte rücksichtslos geschlossen werden, die Bucherpreise fordern oder sich weigern, Reichsbanknoten zum vollen Betrage in Zahlung zu nehmen. Die wiederholt vorgenommene Durchführung der Schließung von Geschäften dürfte für manche eine Warnung und für jene Geschäftsinhaber eine heilsame Lehre sein, die sich nicht gescheut haben, die durch den Krieg eingetretene Notlage in nicht näher zu bezeichnender Weise auszunützen und dadurch zu steigern.

Handwerkslehrlinge in Kriegszeiten.

Viele der Lehrherren sind zu den Waffen einberufen worden, die Lehrverhältnisse erfahren Störungen, welchen tunlichst begegnet werden muß, dadurch, daß man durch besondere Maßnahmen einen Ausgleich schafft.

Es ist selbstverständlich, daß durch den Krieg an und für sich das Lehrverhältnis nicht aufgehoben wird, aber auch aus durch die Verhältnisse gegebenen Gründen zur Auflösung des Lehrverhältnisses sollte nur in der Weise Gebrauch gemacht werden, daß sowohl Schädigungen der Angehörigen des einberufenen Lehrherren als auch des Lehrlings und dessen Familie vermieden werden. Alle Lehrlinge sollten in ihren Lehrstellen verbleiben, wenn dort der Betrieb, trotz der Einberufung des Meisters weitergeführt wird. Sie müssen es sich zur Ehrenpflicht machen, dem Meister und seiner Familie die Sorgen zu erleichtern.

Für diejenigen Lehrlinge aber, die infolge Einstellung des Betriebes ohne Arbeit sind, bemühen sich weite Kreise um Arbeitsgelegenheit. Wendet euch an die Handwerkskammer, die Gewerbevereine, die Arbeitsnachweise, in Wiesbaden auch an die Gewerbeschule und an den Ortsausschuß für Gewerbebeförderung. Alle diese Organe werden euch helfend und beratend zur Seite stehen. Ebenso werden Arbeitgeber gebeten, etwaigen Lehrlingsbedarf dort anzumelden.

Im übrigen mögen die Lehrlinge darauf bedacht sein, diese geschäftstilleren Zeiten zur Weiterbildung zu benutzen. Nach dem Kriege werden Handwerker mehr als je gesucht sein und reichliche Arbeitsgelegenheiten sich bieten.

Die Gewerbeschule in Wiesbaden erfüllt eine wichtige patriotische Aufgabe, indem sie obigen Aufruf bekanntgibt und sich in diesem Sinne im weitesten Umfange betätigt; sie hat bereits zahlreichen Lehrlingen, die zurzeit stellungslos waren, geeignete Arbeitsstellen nachgewiesen.

Die Red.

Bankrat Reich

Zu den ersten Opfern des Krieges zählt das Mitglied der Direktion der Nassauischen Landesbank, Landesbankrat Reich, der im Kampfe für das Vaterland gefallen ist. Nicht nur die Landesbankdirektion und der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden haben hier einen schweren Verlust zu betrauern, sondern auch die Allgemeinheit, der Bankrat Reich mit seinen gründlichen Kenntnissen und seiner steten Hilfsbereitschaft unschätzbare Dienste geleistet hat. Die Väterlichkeit seines Charakters und sein freundliches Wesen warben ihm überall Freunde, sodas mit seinen Vorgesetzten und Kollegen ein großer Freundeskreis seinen frühen Heimgang betrauert.

Ein guter Rat für Müller und Bäcker.

Einen vortrefflichen Rat gibt im „Deutschen Müller“ ein Mühlenbesitzer den deutschen Müllern und Bäckern; er schreibt: „Wir können den Vorrat an Roggenmehl um tausende von Zentnern erhöhen, indem unsere Mühlen aus jeder Tonne Roggen einen Zentner Mehl mehr ziehen (ausmahlen). Das Brot wird dadurch, was jeder Bäcker befunden kam, nicht schlechter. Es fällt etwas gröber aus, der Nährwert ist aber durchaus nicht geringer. Ein gröberes, gut ausgebackenes Brot mundet gut und bleibt länger frisch, d. h. es trocknet nicht so leicht aus. Der Zentner Roggenmehl kann dadurch 30 bis 40 Pfg. billiger geliefert werden. Jeder muß beim Bäcker gröberes Brot verlangen, Müller und Bäcker werden gewiß diesem Wunsche nachkommen. Dem deutschen Vaterlande werden viele tausende Zentner an Roggenmehl mehr erhalten.“

Kleine Notizen.

* Gewerbeschule Wiesbaden. An der Gewerbeschule Wiesbaden sind während der Ferien wesentliche bauliche Verbesserungen innerhalb des Gebäudes durch die Stadtverwaltung vorgenommen worden, die der Ausgestaltung des Unterrichts zugute kommen. U. a. ist für die Damenklasse eine Einrichtung zur praktischen Ausführung von Näharbeiten geschaffen worden, auch ist der Musiksaal neu ausgestattet. Da auch der Unterricht in den kunstgewerblichen Klassen ohne Unterbrechung fortgesetzt wird und der Eintritt (auch zu Einzelstunden) jeder Zeit möglich ist, so ist Gelegenheit geboten, hier in Wiesbaden gründliche kunstgewerbliche Kenntnisse zu erwerben und eine den auswärtigen Schulen gleichwertige Ausbildung zu erhalten, was besonders für diejenigen Wiesbadener von Interesse ist, die seither auswärtige Schulen besuchten, denen dies aber in der jetzigen Zeit nicht möglich ist. Es brauchte also keine Unterbrechung der Studien stattzufinden. Die Direktion erteilt bereitwillig Auskunft.

Aus den Lokalvereinen.

Diebstahl a. H.

Die Mitgliederversammlung vom 17. August hat 1500 M. für Kriegsfürsorge bewilligt. Hierfür wurden 500 M. dem Ortsausschuß für Kriegs-

fürsorge zu Diebstahl überwiesen mit dem Wunsche, daß auch Angehörige der zur Fahne einberufenen Handwerker nach Möglichkeit unterstützt werden. Der Rest von 1000 M. wurde dem Vorstand zur freien Verfügung gestellt; es sollen Vereinsmitglieder, die durch den Krieg in Not geraten sind, unterstützt werden.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Gelernte Müller gesucht!

Der „Deutsche Müllerbund“ in Leipzig, Königsstraße 27, schreibt:

Was in Kriegszeiten am wenigsten Aufschub erleiden darf, das ist: die Brotversorgung des Volkes. Nun sind aus zahlreichen Mühlen die Meister und Gesellen durch die Mobilmachung hinweggerufen worden und dadurch viele — besonders kleinere Mühlen — zum Stillstand gelangt. In manchen Gegenden macht sich daher bereits ein Mangel an Backmehl fühlbar.

Infolge ungünstiger Lage der Mülerei haben sich im letzten Jahrzehnt viele gelernte Müller anderen Berufen zugewendet, in denen sie nun vielleicht arbeits- und verdienstlos geworden sind. Jetzt ist ihre Stunde gekommen, um ihre mülle- rischen Kenntnisse wieder in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. Sie seien darum aufgefordert, sich sofort zu melden.

Die Wochenschrift „Deutscher Müller“ sowie der „Deutsche Müllerbund“ in Leipzig sind bereit, ihnen eine lohnende Tätigkeit nachzuweisen.

Wird veröffentlicht!

Anmeldungen nimmt auch die Handwerkskammer zu Wiesbaden entgegen.

Wiesbaden, den 17. August 1914.

Die Handwerkskammer:

J. A.:

Der stellvertretende Vorsitzende: Der Syndikus:
C. Carstens. Schroeder.

Meisterkurse für Photographen betr.

Unter Bezugnahme auf unsere unterm 10. Juli ds. Js. erlassene Bekanntmachung bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß der von der Handwerkskammer Berlin für die Zeit vom 17. bis 25. September cr. in Aussicht genommene achte Meisterkursus für Photographen infolge des herein- gebrochenen Krieges auf das Jahr 1915 verschoben ist.

Wiesbaden, den 17. August 1914.

Die Handwerkskammer:

J. A.:

Der stellvertretende Vorsitzende: Der Syndikus:
C. Carstens. Schroeder.

Vermittlungsstelle für Zahlungs- fristen.

Der Vorschauverein zu Idstein teilt mit: „Da viele Schuldner es unangenehm empfinden werden, daß sie mit dem Verlangen um Stundung sich an das Gericht wenden und zugleich ein Urteil über sich ergehen lassen sollen, haben wir eine unentgeltliche Vermittlung von Zahlungs- fristen in die Wege geleitet. Schuldner, die von dieser Gelegenheit Gebrauch machen wollen, können sich schriftlich oder an Wochentagen nachmittags 3 Uhr, persönlich im Geschäftshaus des Vorschau- vereins melden, die Verhältnisse werden alsdann durch dazu gewählte Aufsichtsrats- und Vorstands- mitglieder geprüft werden. Die Einrichtung ist auch Nichtmitgliedern zugänglich.“

Wird veröffentlicht. Wir empfehlen dringend, von dieser dankenswerten und wichtigen Einrichtung fleißig Gebrauch zu machen.

Wiesbaden, den 18. August 1914.

Die Handwerkskammer:

J. A.:

Der stellvertretende Vorsitzende: Der Syndikus:
C. Carstens. Schroeder.

Hilfskräfte für verwaiste Handwerks- betriebe.

Infolge unseres Aufrufs wegen Unterstützung durch den Krieg verwaister Handwerksbetriebe in Erhaltung und Fortführung der Betriebe durch geeignete Hilfskräfte, haben sich letztere bereits in ausreichender Zahl gemeldet. Es sind darunter tüchtige und brauchbare Kräfte, die wohl geeignet erscheinen, einem Betrieb vorzustehen, ihn zu erhalten und weiterzuführen. Wir ersuchen daher um gefl.

Anmeldung aller derjenigen Betriebe, welche der erwähnten Hilfskräfte bedürfen. Wir werden dann die Verhandlungen führen, um ein entsprechendes Vertragsverhältnis zu schaffen.

Wiesbaden, den 20. August 1914.

Die Handwerkskammer:

J. A.:

Der stellvertretende Vorsitzende:

E. Carstens.

Der Syndikus:

Schroeder.

Aus Nassau und den angrenzenden Gebieten.

Güterrechtsregister.

Gütertrennung haben die Eheleute Schöffers Johann Philipp Beckenberger in Wünnstein, Mechaniker Karl Mäurer jun. in Schlagentbad, Jakob Witz in Oberlahnstein, Hofopernfänger Franz Michael Bohnen in Wiesbaden, Kauf-

mann Julius Stein in Wiesbaden und Kaufmann Roland Böhn in Wiesbaden.

Konkurse.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Paul in Schwarheim a. M. ist am 14. August das Konkursverfahren eröffnet und Rechtsanwalt Dill in Höchst a. M. zum Konkursverwalter ernannt worden. Die Fälligkeit läuft am 16. September ds. J. ab.

Im Kampfe für das Vaterland fiel

Landesbankrat Reich

Mitglied der Direktion der Nassauischen Landesbank

Leutnant der Reserve

im 35. Lebensjahr.

Er stand seit 1908 zunächst als Hilfsarbeiter der Landesbankdirektion, dann als Landesbankassessor und zuletzt als Direktionsmitglied im Dienst des Bezirksverbands des Regierungsbezirks Wiesbaden und hat in dieser Zeit den der Landesbankdirektion unterstellten Instituten und damit der Allgemeinheit die wertvollsten Dienste geleistet. Seine gediegenen Fachkenntnisse und sein hilfsbereites Wesen fanden allseitige Anerkennung. Uns war er ein treuer und gewissenhafter Mitarbeiter, ein zuverlässiger und lieber Kollege, dessen Hinscheiden wir tief betrauern und dessen Andenken wir in hohen Ehren halten werden.

Wiesbaden, den 20. August 1914.

Der Landeshauptmann
Krekel.

Die Direktion der Nassauischen Landesbank
Klau.

Ad. Messerschmitt, Mannheim

Holzimport, Dampfobel- und Sägewerk

Telefon 512 und 818

Filiallager: Mainz-Kastel, Pratteln (Schweiz). Eigene Krananlage 5000 kg Tragkraft

Hobelbretter in Pitsch-pine, Red-pine, auch mit stehenden Jahren, nord-Tannen, Fußleisten, Bekleidungen

Große moderne Trockenanlage.

Ueberseeische Bau-, Möbel- und Luxushölzer:

als alle Sorten Mahagoni, Palisander, Ebenholz, Satinbaum, Ahorn, Linden, Whitewood, Nußbaum, Cottonwood, amerikan. Klefern, Eichen, Pitsch-pine, russische Erlen, Birken usw.

Rolläden

in Holz und Eisen
Zug-Jalousien,
Roll-Jalousien, Roll-
schutzwände, Gurt-
wickler liefert billigt

Gabriel A. Gerster

Mainz :: Telefon 368

Wir bitten, sich bei allen
Einkäufen auf das
Nassauische
Gewerbeblatt
zu beziehen.

Platten

für Fußbodenbeläge und Wand-
bekleidungen, Fama-Steinholz-
böden, Sublinol-Estrichbö-
den, Emulsionen für garantiert
wasserdichte Mörtel und wasserdichten
Anstrich, Dübelsteine, Glasbausteine, Rohr-
gewebe, Zement- und Gipsdielen sowie alle
anderen Baumaterialien liefert man sehr vorteilhaft bei
Banartitel-Fabrik Emil Horst, Sieben.

Telefon 26.

Mitteldeutsche Transportgeräte- u. Hebezeugfabrik M. Engel



Mied.-H. bei Frankfurt a. M., Mainstr. 2. — Tel. Amt Höchst 231

Christian Strunck & Sohn, Zementwarenfabrik
Sprendlingen, Rheinhessen.

Beton-
Pfosten, Röhren, Krippen, Zaun-
Wingerts, Zementleichtsteine,
Kellerlagersteine, Zementdielen

Kauck & Dietz

Babenhausen (Hess.)
Zementwaren- und Kunst-
steinfabrik mit Preßluft-
stampfanlage.

Telephon Nr. 37 und 31

Kanalisationsröhren

Bauwerkstücke

in allen Kunststeinarten,
garant. haltbar und wetter-
beständig.

Grabdenkmäler
über 50% billiger wie
Natursteindenkmäler,
sowie alle anderen
Zementwaren.

Vertreterbesuch, Zusen-
dung von Muster und Spe-
zialofferten ohne Verbind-
lichkeit.

Inserieren

bringt

Gewinn!

Türschoner

aus nur bester Qualität

Celluloid

(Keine Pappe-Einlage)

In allen Farben, Façonen,
Breiten & Längen & nach
jeder Zeichnung ausgeführt

Wiederverkäufer

erhalten hohen Rabatt!

Man verlange Preisliste und
Muster ohne Verbindlichkeit

ED. JENMANN

Bruchsal (Baden)

Telefon Nr. 70

Für Postcheckkontoinhaber

Sämtliche für den Postcheckverkehr
notwendigen Formulare, welche
der Privatdruck-Industrie jetzt
freigegeben sind, empfiehlt

Buchdruckerei Hermann Rauch, Wiesbaden

H. J. Kirschhöfer ■ Schierstein a. Rh.

Fabrik chem. u. techn. Produkte. Gegründet 1898

„Akol“ ist flüssig und unstrittig das beste,
vollkommenste, wirksamste und
sparsamste Treibriemen-Adhäsions-
:: und Konservierungs-Präparat ::

Bei bedeut. Werken in ausschliesslicher Verwendung.

Telefon No. 312

Amt Biebrich

Moderne Transmissions-Stahlkugellager

Großste Betriebssicherheit, 90% Oelersparnis, 40-70% Kraftersparnis,
leichteste Montage. — Versuch überzeugt — Garantie für tadellose
Funktion. — Hunderte im Betrieb.

Carl Dillmann Spezialfabrik f. Kugel-
lager-Transmissionen Höchst a. M.

Kgl. Bayer. Hof-Fenster- und Türenfabrik

H. J. Fasig & Sohn, Ludwigshafen a. Rh.

1862 Gegründet 1862 :—: Telefone: 2000 und 2001

fertigt: Holzfenster, Fensterläden, Zimmer- u. Haustüren, Glasabschlüsse jeder Art
Preislisten, Kostenberechnungen, Kataloge jederzeit kostenlos.